



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-151/2010-21
Ggst.: Projektgesellschaft Helmut Messner & Co.,
Aigen im Ennstal,
Errichtung eines Ausleitungskraftwerkes
an der Gulling;
UVP – Einzelfallprüfung.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 23. November 2010

Wasserkraftanlage KW Aigen Gemeinde Aigen im Ennstal

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „ Errichtung und Betrieb eines Ausleitungskraftwerkes an der Gulling - Projekt KW Aigen der Firma Helmut Messner & Co. - mit einer Ausbauleistung von 4,173 MW in den Katastralgemeinden Vorberg und Gatschen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009.

Begründung

A) Verfahrensgang

1. Mit der Eingabe vom 23. April 2010 hat die Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Errichtung eines Ausleitungskraftwerkes an der Gulling (Projekt der Fa. Helmut Messner & Co.) eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

2. Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Errichtung und Betrieb eines Ausleitungskraftwerkes an der Gulling (Projekt KW Aigen der Fa. Helmut Messner & Co.) mit einer Ausbauleistung von 4,173 MW in den Katastralgemeinden Vorberg und Gatschen (exakte Lage laut Katasterlageplan der Dr. Krauß ZT GmbH in 8074 Raaba, vom 28.06.2010, Projekt-Nr.: 0318, Plan-Nr.: Vw02, Revision 0).

Zum Antrag wurden folgende Unterlagen aus dem anhängigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren des Landeshauptmannes eingeholt:

- Plansatz der Dr. Krauß ZT GmbH, 8074 Raaba, Dietrich-Keller-Straße 20, Dok.-Nr.: 0318/B003, Revision 1, eingereicht bei der Wasserrechtsbehörde, betitelt mit „KW Aigen-Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung“ (bestehend aus Teil 1: Technischer Bericht, Gutachten und Ökologische Begleitplanung, sowie Teil 2: Planunterlagen), versehen mit dem Plansatzvermerk GZ: FA13A-32.00-121/2009-14.

3. Die Umweltschützerin argumentiert in ihrem Feststellungsantrag damit, dass der Abstand des geplanten Projektes KW Aigen zum bestehenden Unterliegerkraftwerk Regensburger weniger als 2 km betrage. Maßgeblicher Messpunkt sei dabei das Ende der Unterwassereintiefung der geplanten Wasserkraftanlage KW Aigen als Ausgangspunkt sowie die Stauwurzel des bestehenden Unterliegerkraftwerkes Regensburger als Endpunkt. Die dazwischenliegende freie Fließstrecke habe eine Länge von 1.857 m, weshalb, im Sinne des UVP-Gesetzes (Anhang 1 Ziffer 30) eine Kraftwerkskette gegeben sei.

Mit diesem Feststellungsantrag und seiner Argumentation wurde die Projektwerberin im Rahmen des Parteienghören befasst und wurde ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten (Schreiben vom 17. August 2010, OZ 6). Die Projektwerberin, vertreten durch die Dr. Krauß ZT GmbH in 8074 Raaba, nahm mit Schreiben vom 25.08.2010 Stellung und spricht sich gegen das Vorliegen einer Kraftwerkskette, somit gegen das Vorliegen der UVP-Pflicht, mit folgenden Argumenten aus:

Die Unterwassereintiefungsstrecke des geplanten KW Aigen im Ausmaß von 161 m sei ein nicht gestauter Bachabschnitt der Gulling mit der vollen natürlichen Wasserführung. Damit sei diese Strecke bei der Bestimmung des Abstandes zur nächstgelegenen Stauhaltung des Kraftwerkes Regensburger als freie Fließstrecke zu berücksichtigen. Die freie Fließstrecke vom Ausleitungsbauwerk zum Unterliegerkraftwerk Regensburger weise daher eine Gesamtlänge von 2.018 m (1.857 m plus 161 m) auf und liegt damit sicher über 2 km Länge.

Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob das KW Aigen mit dem bestehenden Unterliegerkraftwerk „KW Regensburger“ zusammen eine Kraftwerkskette bilde, wurde eine sachverständige Stellungnahme aus dem Fachgebiet der Gewässerökologie eingeholt, in der zusammenfassend folgendes ausgeführt wird (OZ 9 mit Ergänzung OZ 12 im Akt):

Die freie Fließstrecke ohne Unterwassereintiefung beträgt 1.897 m, mit Unterwassereintiefung 2.073 m (wobei die Zahlen eine Unsicherheit von +/- 50 m aufweisen und daher konkretere Projektsunterlagen zur Nachforderung empfohlen werden).

Die Unterwassereintiefung zählt nicht zur freien Fließstrecke; dies wurde damit begründet, dass als stauhaltungsbeeinflusster Bereich jener Bereich zu verstehen ist, in welchem die Fließ- und Strömungseigenschaften eines bestehenden Flusssystems verändert werden. Dies bedeutet, dass zumindest der gesamte Bereich der Stauhaltung (von der Wehranlage bis zur Stauwurzel) und der Bereich der gesamten Unterwassereintiefung einzubeziehen ist. Letzterer deshalb, da auch hier andere Gefällsverhältnisse und daher andere Strömungsverhältnisse vorherrschen als in unbeeinflussten Abschnitten.

4. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010, OZ. 13 im Akt, wurde den Parteien und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme - für Parteien in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 AVG - geboten, welche wie folgt genutzt wurde:

4.1. Die Dr. Krauß ZT GmbH als Vertreter der Projektwerberin legt dar, dass die Voraussetzungen für Kraftwerke ab 2 MW zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Kraftwerksketten im UVP-G 2000 in Form eines technischen Kriteriums formuliert sei. Dazu wird die Definition der Stauhaltung nach DIN 4048 ins Treffen geführt, wonach diese als „Abschnitt in einem Fließgewässer hinter einem Absperrbauwerk, in dem das Wasser aufgestaut wird (bis zur Stauwurzel) = der staubeeinflusste Bereich einer Staustufe“ zu verstehen ist. Da im Ermittlungsverfahren die Stauwurzel hinter dem Absperrbauwerk auf Basis der Ausbauwassermenge nicht berechnet worden sei, sei auch bisher eine eindeutige Abstandsbestimmung nicht vorgenommen worden. Auch sei die Frage, wo sich das nächste Absperrbauwerk mit einer Stauhaltung in technischer

Hinsicht befinde, zu welcher der Abstand zu bestimmen sei, sachverhältnismäßig ungeklärt geblieben. Die Unterwassereintiefung sei derart geplant, dass diese gleichartige Gefällsverhältnisse aufweise, wie sie im betrachteten Abschnitt der Gulling von Natur aus vorkomme. Damit sei sichergestellt, dass im gesamten Abschnitt der Unterwassereintiefung gleichartige Abflussverhältnisse wie in natürlichen Bachabschnitten ober- und unterhalb gegeben seien. Dies müsse bei Beurteilung aus ökologischer Sicht als Grundlage herangezogen werden. Die Behörde habe daher den Sachverhalt auf Basis der technischen Ermittlung des Abstandes zu klären und ihre Entscheidung zugrunde zu legen.

4.2. Die Standortgemeinde Aigen im Ennstal schloss sich in ihrer Stellungnahme den Argumentationen der Umweltanwältin an und wies darauf hin, dass die freie Fließstrecke zwischen den Kraftwerken weniger als 2 km betrage.

4.3. Die Umweltanwältin nimmt zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eingeholten sachverständigen Stellungnahme aus dem Fachgebiet der Gewässerökologie, Bezug und bekräftigt, dass die Unterwassereintiefung keine freie Fließstrecke darstelle, weshalb unzweifelhaft feststehe, dass die freie Fließstrecke zwischen dem KW Aigen und dem bestehenden KW Regensburger weniger als 2 km betrage. Eine UVP-Pflicht sei daher für das KW Aigen bescheidmäßig festzustellen.

4.4. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) teilt im Rahmen ihres Anhörungsrechtes mit, dass eine UVP-Pflicht erforderlich sei, zumal die freie Fließstrecke unter 2 km liege, da der Bereich der Unterwassereintiefung nicht als freie Fließstrecke zu betrachten sei (veränderte Längsgefälle und veränderte Strömungsverhältnisse herrschen dort vor). Hingewiesen wird noch darauf, dass eine endgültige Beurteilung des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie der (wasserrechtlichen) Bewilligung vorbehalten bleibe.

4.5. Die mitwirkende Wasserrechtsbehörde (Fachabteilung 13A im Amte) setzte die UVP-Behörde mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 in Kenntnis, dass mit Eingabe vom 16. Juli 2010 die Firma Helmut Messner & Co den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und Betrieb des Kraftwerkes Aigen eingebracht habe, wobei im gleichen Gewässerabschnitt bereits für ein anderes Wasserkraftwerksprojekt (KW Gulling der Kraftwerk Gulling GmbH & Co KG) ein Genehmigungsantrag auf Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung bei der UVP-Behörde gestellt worden sei. Von der Wasserrechtsbehörde werde zu diesen beiden Vorhaben ein Widerstreitverfahren nach WRG derzeit abgeführt, weshalb zur Durchführung des Widerstreitverfahrens um Übermittlung eines Plansatzes (gemeint offensichtlich: Plansatz des UVP-Projektes Kraftwerk Gulling GmbH & Co KG) ersucht werde.

5. Weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

1. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

2. Auf Grund des Vorliegens eines wasserrechtlichen Einreichprojektes, aus dem sich die für die Beurteilung der UVP-Pflicht maßgeblichen Kriterien entnehmen lassen und dem durch die wasserrechtliche Einreichung kundgetanem Verwirklichungswillen der Projektwerberin sind sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gegeben.

3. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde; dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

4. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

5. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere

Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

6. Gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 sind Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW UVP-pflichtig. Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen (Fußnote 7 zu Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000).

7. Die Engpassleistung des Kraftwerkes KW Aigen beträgt 4,173 MW. Der Schwellenwert von 15 MW wird nicht erreicht, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob es sich um ein Kraftwerk in einer Kraftwerkskette handelt.

8. Der Begriff Stauhaltung – primär ein Charakteristikum von Lauf- und Speicherkraftwerken - ist hier im Sinne einer ökologisch sinnvollen Interpretation auszulegen als jener Bereich, in welchem die Fließ- und Strömungseigenschaften eines bestehenden Flusssystems verändert werden. Also sind nicht nur klassische Stauhaltungen, sondern auch Ausleitungen in einer Kraftwerkskette, die im Übrigen oft vergleichbare ökologische Auswirkungen aufweisen, durch die Z 30 erfasst. (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000, 2005, Seite 195).

9. Unter dem Begriff freie Fließstrecke ist jener Abschnitt eines Fließgewässers zu verstehen, der sich von einer Stauhaltung (Wehranlage) stromabwärts bis zur Stauwurzel eines Unterliegerkraftwerkes erstreckt (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000, 2005, Seite 195).

10. Unstrittig hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass das unter Postzahl 12/336 des Wasserbuches der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingetragene Kraftwerk Regensburger als Unterliegerkraftwerk in einem räumlichen Naheverhältnis zum geplanten Oberliegerkraftwerk

Kraftwerk Aigen im selben Gewässerabschnitt des öffentlichen Gewässers Gulling liegt. Das geplante KW Aigen weist auch eine Engpassleistung von mehr als 2 MW auf.

11. Strittig ist die Frage der Länge der freien Fließstrecke zwischen diesen beiden Kraftwerken.

Dem Argument der Projektwerberin, die freie Fließstrecke sei nach technischen Kriterien unter Berücksichtigung der Definition der Stauhaltung nach DIN 4048 zu ermitteln und es sei diesbezüglich der Sachverhalt mangelhaft ermittelt worden, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Zum Einen ist - wie oben unter Pkt. 8. ausgeführt - der Begriff Stauhaltung nicht technisch, sondern im Sinne einer ökologisch sinnvollen Interpretation auszulegen (als jener Bereich, in welchem die Fließ- und Strömungseigenschaft eines bestehenden Flusssystem verändert werden), zum Anderen hat der Projektwerber selbst in seiner ersten Stellungnahme vom 25. August 2010 (OZ. 8 im Akt) dargelegt, dass die (freie) Fließstrecke vom Ausleitungsbauwerk (KW Aigen) zum Unterliegerkraftwerk Regensburger, eine Gesamtlänge von 2.018 m (1.857 m + 161 m Unterwassereintiefungsstrecke) aufweist. Dies deckt sich mit den gutachtlichen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Gewässerökologie, der in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2010 (OZ. 9 im Akt) die freie Fließstrecke ohne Unterwassereintiefung mit 1.897 m und mit Unterwassereintiefung mit 2.073 m bekannt gegeben hat, wobei er auf eine Unsicherheit von +/- 50 m hingewiesen hat. Die erkennende Behörde kann daher im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im gegenständlichen Feststellungsverfahren davon ausgehen, dass die freie Fließstrecke zwischen den beiden Kraftwerken ohne Unterwassereintiefung 1.857 m und mit Unterwassereintiefung 2.018 m beträgt.

12. Somit bleibt noch die Frage zu klären, ob eine Unterwassereintiefung Teil einer freien Fließstrecke darstellt (wie der Projektwerber argumentiert) oder nicht. Der beigezogene Amtssachverständige für Gewässerökologie begründet in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 24. September 2010 (OZ. 12 im Akt), dass der Bereich der gesamten Unterwassereintiefung als Bereich zu verstehen ist, in welchem die Fließ- und Strömungseigenschaften eines bestehenden Flusssystem verändert werden, da im Bereich der Unterwassereintiefung andere Gefällsverhältnisse und daher auch andere Strömungsverhältnisse vorherrschen als in unbeeinflussten Abschnitten. Dazu verweist er auf die

Entscheidung des Umweltsenates vom 31. Oktober 1995, US 05/1995/1 - Untere Ybbs. Dazu ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass der Umweltsenat sich mit der Rechtsfrage, ob die Unterwassereintiefung Teil der „freien Fließstrecke“ ist oder nicht, letztlich nicht auseinandersetzen musste.

Dem gegenüber vermeint die Projektwerberin, dass der Bereich der Unterwassereintiefung bereits der freien Fließstrecke zuzurechnen sei. Sie stützt ihre Argumentation in ihrer Stellungnahme vom 28. Oktober 2010 vor allem darauf, dass die Unterwassereintiefung derart geplant sei, dass diese gleichartige Gefällsverhältnisse aufweise, wie sie im betrachteten Abschnitt der Gulling von Natur aus vorkomme. Dieser Umstand sei bei Beurteilung aus ökologischer Sicht als Grundlage heranzuziehen, zumal sichergestellt sei bei der Planung, dass im gesamten Abschnitt der Unterwassereintiefung gleichartige Abflussverhältnisse wie in anschließenden und oberstromliegenden natürlichen Bachabschnitten gegeben seien. Diese Argumentation ist nicht stichhältig; wenn die Unterwassereintiefung so geplant ist, dass sie gleichartige Gefällsverhältnisse aufweise, wie sie von der Natur aus vorkomme, zeigt dies ja geradezu, dass in die natürlichen Verhältnisse eingegriffen wird. Erst eine konkrete Planung bewirkt und stellt sicher - wie der Projektwerber ja selbst bekannt gibt - dass gleichartige Abflussverhältnisse wie in natürlichen Bachabschnitten gegeben sein werden. Die Herstellung gleichartiger (oder auch gleichwertiger) Abflussverhältnisse wie in natürlichen Bachabschnitten setzt ja zwangsläufig einen Eingriff in das natürlich bestehende Flusssystem voraus. Ein solcher Eingriff kann daher nicht mehr nach dem Begriff der „freien Fließstrecke“ im Sinne des UVP-G 2000 unterstellt werden.

Die geplante Unterwassereintiefungsstrecke des KW Aigen beträgt 161 m und ist daher von der Gesamtlänge von 2.018 m (Fließstrecke vom Ausleitungsbauwerk KW Aigen zum Unterliegerkraftwerk Regensburger) in Abzug zu bringen. Die freie Fließstrecke zwischen den beiden Kraftwerken KW Aigen und KW Regensburger beträgt daher 1.857 m.

13. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei den Kraftwerken KW Aigen und KW Regensburger um eine Aneinanderreihung von zwei Stauhaltungen (das KW Aigen in Form des Ausleitungskraftwerkes, welches - wie unter Punkt 8. dargelegt - der klassischen Stauhaltung gleichzuhalten ist) zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie

Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge handelt und somit das Vorliegen einer Kraftwerkskette im Sinne der Definition in der Fußnote 7 zum Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 zu bejahen ist.

14. Da das Kraftwerk KW Aigen in einer Kraftwerkskette liegt und eine Engpassleistung von mehr als 2 MW aufweist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 verwirklicht. Für das gegenständliche Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Dr. Krauß ZT GmbH, 8074 Raaba, Dietrich-Keller-Straße 20 (als legitimierte Vertreter der Projektwerberin Helmut Messner & Co. in 6365 Kirchberg, Binderfeld 1);
2. die Fachabteilung 13C, Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
3. die Gemeinde Aigen im Ennstal, 8943 Aigen im Ennstal, Aigen/Ennstal 6; mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
4. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, 8940 Liezen, Hauptplatz 12,
5. das Wasserrechtsreferat, im Hause, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde (Frau Mag. Hofer, zu GZ: 32.00-121/2009);

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).